

Liebe/r Leser/in, Begriffserklärungen finden sich unter folgendem Link:  
<http://www.katzbach.com/images/stories/pdf/Briefprokoll-Erklarungen.pdf>

.65.

Kauf P[e]r: 415 f: sambt  
.1. Reichtsthaller Leÿkhauf.

Wolf Puechschmidt von Kazbach, und  
Adam Zilckhl von Heislern, als yber

Seite 2

Antteyl:[ich] Jacoben Klains von Ponholz  
seel:[ig] hinderlassene Kunder, Gericht=  
lich verordnete Vormund[er], Bekhenn[en]  
vnd verkhauffen in Vormundtschafts  
Nammen, den von Erblasser eine Zeit=  
lang Erbschaft weise ingehabten halben  
Hof daselbst, mit all dess[en] Rechtlichen  
ein: vnd Zuegehörung[en], Zu dorf  
vnd Veldt, nichts hieruon besondert,  
noch ausgenommen, gleich Er selbigen  
ingehabt, genuzt, vnd genoss[en] hat,  
von welch halben Höf Jehrlich dem  
besagt churfrtl: [churfürstlichen] Pflegamt Zu Geörgi:  
od[er] Michaeli .1. f: 35. x: Züns, ain  
halbe Fas[t]nachthennen, vnd .6. Pfundt  
Hofschmalz verraicht: dann .1. tag  
mähen, 1. heugen, .1. schneiden, vnd  
½. tag Hackenscharwerch verricht: oder  
das Gelt dafür bezalt wird[en] mus.

Seite 3

.66.

Auch im yberigen mit der Mannschaft,  
Rais, Steur, Scharwerch Zum Schlos,  
vf begebente [begebende] Verenderung mit dem  
Zehenten Pfening Handlang, vnd all  
and[eren] pottmässigkeiten vnderworffen,  
vnd beÿgethan ist, Dem Ehrbahren  
Geörgen Troiber von Maderstorf Höf=  
march Liechtenekh, noch ledig: doch Voggt=  
bahren Standts, als der Wittib Zue=  
khünfftigen Ehemann, vmb .330. f:  
dann absonderlich die Wüntter: vnd  
sommer besämbung, .1. alten halb  
beschlagen Wagen, .1. Pflueg, vnd  
.1. Eiden, sambt deren Zuegehör .1. par  
oxen, .2. Khüe .1. Zweÿ Jeriges Stierl,  
.2. Gans, auch all yberig vorhandt[e]ner  
Haus: vnd Paumanns Fahrnus pr: 85. f:  
Zusamm aber in ain Summa vmb: vnd

p[e]r: 415. f: sambt .1. f: 30. x Leÿkaufs,

Seite 4

Welchen Käufschilling der Käufer folgen=  
tergestalten Zubezahlen versprochen,  
af Erstlichen stehet Er Käufer nit  
mer an die, vermög Inventarÿ vor=  
handtene .91. f: 45. x: schulden, dann  
will Er nach inhalt der verthailung  
sogleich herrschaftliche Handlang von  
dem verkhaufften halben hof, vnnd  
vnderschiedliche Gerichts Gebihr, neb[en]  
der Erben Höhrung .50. f: 21. x: be=  
zahlen, Nitweniger gehet ihme seiner  
Zuekhünftigen Eheweibs Erbsportion  
ab, mit .68. f: 13. x: .2. d: dies  
alles Zesammen macht nun .210. f. 19. x:  
.2. d: verbleibt daher am Kauf=  
schilling noch zubezahlen yberig, so  
den dreÿen Künd[ern] Gehörig .206. f:  
.10. x: .2. d: vnnd ist der bezahlung  
halber solchen Resste sach dahie

Seite 5

.67.

abgeredt worden, wan ein Kündt  
von den dreÿ vorhandtenen Künd[ern]  
das Zwelfte Jahr erraicht, den Käufer  
alsdann solchen Kündt sein, Craft der  
bemelten Verthailung treffente  
Erbsportion, als .68. f: 43. x: .2. d: [Pfennig]  
Zubezahlen: oder aber selbige völlig  
Zuerzünsen [zu verzinsen] schuldig sein solle, dafern [sofern]  
Er Käufer aber an berierten  
Erbthail etwas, es seÿe vill: od[er]  
wenig, erlegen wurdte, solle selbiger  
ihme an dem Züns defalcirt wird[en],  
wie dann die Vormunder v[er]bundte[n]  
seint, wann ernanter Käufer  
an ein: od[er] and[eren] Verfallenen Erb=  
thail, etwas erlegen will, selbiger  
auch anzunehmen, vnd also Er Käufer  
das solche weis mit obligirt sein solte,  
indes Kündt[er] Erbthail völlig vf einmahl

Seite 6

Zuerlegen, oder Zuerzünsen, [zu verzinsen] Neben  
deme ist abgeredt, vnnd beschlossen  
worden, das der besagte Käufer die  
beriert vorhandtner dreÿ Käufer  
Nammens, Geörg, dermahlen .7:  
Margaretha .4. vnnd Wolf .1. Jahr

alt, indes bis auf das Zwelfte Jahr  
in aller Gottsfurcht, [Gottesfurcht] vnnd Ehrbahrkheit  
erziehen [erziehen] vnnd selbige mit gebihrenten [gebührender]  
kost, auch klaidtung, [Kleidung] ohne deren  
entgelt vnderhalten [unterhalten] solle. Vnnd  
dafern der Käuffer, aber seine mit  
dss [dessen] Zuekhünftigen Eheweib erzeugter  
Künd[er], den halben hof nit behaubten  
Kündte[n], also selbig beid einem auch  
verkhauffen misst, [müsste] sollen vorgedachte  
dreÿ hinderlassene clainische Kündter  
vor and[eren] Käuffers befreundten  
Zu gedachten halben Hof den Zuespruch,

Seite 7

.68.

vnnd das einstandtrecht haben. über  
dieses ist Zulassen, das der Käuffer  
dem alten Michael klainer im Pon=  
holz, beÿ anlassung des and[eren] halb[en]  
Hofs, die einige halbe Leitterung, [Leutterung]  
wie es der Erblasser, nach sag des  
Leitterungs Brief Zugeben Versproch[en],  
vnwaigerlich Verkaufen mus, deme  
nun in ain: o[der] and[eren] Nachzekhomen, hab[en]  
beede thail hierÿber beÿ Gericht  
handstreichlich angelobt, Gescheh[en]  
in beisein Wolfen Kreith von Gleissen=  
berg, als Kaufs bejstandter den  
.22.tn Maÿ a:[nno] 1699

Testes

Herr Lorenz Hufnagl, vnnd  
herr Geörg Rosner beede Ge=  
richts procuratores alhier.

© Transkription durch Josef Ederer, Katzbach 33

M:\Festplatte E  
Datensicherung\Fotos\Fotohistorik1\Grundsteuerkataster\Briefsprotokoll\Briefprotokolle  
\Briefprotokolle Waldmünchen 162\Klain PonhBP WUEM162\_0005b11.docx